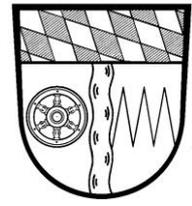


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Kommunalwesen

Az:121-0541.1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Abschluss einer Zweckvereinbarung und Genehmigung

Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wird nachstehend die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- und der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach für den Markt Kleinheubach, und die hierzu erfolgte Genehmigung bekannt gemacht.

I. Text der Zweckvereinbarung:

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung auf dem Gebiet des Marktes Kleinheubach

Zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kleinheubach, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Thomas Mü nig stellvertretend für deren Mitgliedsgemeinde Kleinheubach, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach

und dem

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ–, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dietmar Fieger, Lindenstraße 32, 63785 Obernburg am Main

wird folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- und § 6 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- geschlossen:

Präambel:

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie Teil 11, § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) im Gebiet des Marktes Kleinheubach, schließen sich die beteiligten Körperschaften gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- eine gemeinsame Zweckvereinbarung.

§ 1 Aufgabe:

- 1) Die VG Kleinheubach überträgt dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- für das Gebiet des Marktes Kleinheubach die nach Teil 11, § 88 Abs. 3 ZustV auf ihn übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042

-
- 2) Der Zweckverband verpflichtet sich im Einvernehmen mit der VG Kleinheubach zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinde an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr nach pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen.
 - 3) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.
 - 4) Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
 - 5) Der Zweckverband führt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich:

Der räumliche Wirkungsbereich der Zweckvereinbarung umfasst das Gebiet des Marktes Kleinheubach.

§ 3 Übertragung von Rechten und Pflichten:

- 1) Mit Abschluss der Zweckvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- 2) Die VG Kleinheubach verpflichtet sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leistet insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlaubt ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestattet dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben seine öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen, seinem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 4 Umfang der Überwachungstätigkeit:

- 1) Der Umfang der Kontroll- und Überwachungstätigkeit (Außendienst) beträgt
 - a. im ruhenden Verkehr max. 10 Stunden je Monat
 - b. im fließenden Verkehr max. 10 Stunden je Monat
- 2) Der Umfang der Kontroll- und Überwachungstätigkeit (Außendienst) kann jederzeit im Einvernehmen verändert werden, insofern eine angemessene Verkehrsüberwachung gewährleistet bleibt.

§ 5 Kostenregelung:

- 1) Die vereinnahmten Verwarn- und Bußgelder stehen, einschl. Gebühren und Auslagen der VG Kleinheubach zu. Sie werden monatlich erstattet.
- 2) Zur Deckung des Finanzbedarfs leistet die VG Kleinheubach an den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- einen angemessenen Auslagenersatz nach § 21 b der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.07.2010 und die Änderungen Nr. 1 – 14, zuletzt geändert am 11.03.2020. Dieser wird derzeit darin wie folgt festgesetzt:
 - a. je Überwachungsstunde im ruhenden Verkehr 50,00 €
 - b. je Fall im ruhenden Verkehr (Fallpauschale) 9,50 €
 - c. je Überwachungsstunde im fließenden Verkehr 120,00 €
 - d. je Fall im fließenden Verkehr (Fallpauschale) 9,50 €

Hieraus sind die Auslagen des Verbandes zu ersetzen. Darüber hinausgehende Abgaben werden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die VG Kleinheubach hat hierfür dem Zweckverband entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Bleibt die VG dabei mit seinen Zahlungen länger als einen Monat in Rückstand, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

- 3) Einnahmen werden bei der Abrechnung monatlich auf die Entgelte nach Abs. 2 Buchst. a und b, für die erbrachten Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben der VG Kleinheubach unverzüglich überwiesen.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung:

1) Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragsteil mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zweckvereinbarung kündigt.

2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten:

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung zwischen der VG Kleinheubach und dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- ist die Aufsichtsbehörde im Landratsamt Miltenberg vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten:

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.10.2020 in Kraft.

§ 9 Ausfertigung:

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung, der vom zuständigen Landratsamt Miltenberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

Kleinheubach, 15.09.2020
gez.
Thomas Münig
Gemeinschaftsvorsitzender

Obernburg, 15.09.2020
gez.
Dietmar Fieger
Verbandsvorsitzender

II. Genehmigung:

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.09.2020, Az.:121-0541.1 die vorstehende Zweckvereinbarung genehmigt.

Miltenberg, 21.09.2020
Landratsamt Miltenberg
gez.
Feil